



## Sportfest der Eisenbahner mit Handicap

Das 3. Sportfest der behinderten Mitarbeiter/Innen des DB-Konzerns wird in diesem Jahr am 30. August in der Landessportschule Bad Blankenburg/Thüringen ausgetragen. Das Event, an dem sich die Verkehrsgewerkschaft GDBA traditionsgemäß als Sponsor beteiligt, steht unter dem Motto „Grenzen überwinden“.

Die Teilnehmer erwarten interessante Einzel- und Mannschaftswettbewerbe. Neben bereits bewährten Disziplinen (Tischtennis, Sitz- und Fußball, Schwimmen) stehen erstmals auch Leichtathletikwettbewerbe auf dem Programm. Dabei hat jeder Teilnehmer die Möglichkeit, seine Sportart so zu absolvieren, wie es aufgrund der Behinderung zu schaffen ist. Im Vordergrund soll das gemeinsam Erlebte stehen.

### Internationale Beteiligung

Personalvorstand Ulrich Weber, Schirmherr des Sportfestes und die Veranstalter freuen sich auch diesmal auf internationale Beteiligung. Es werden 25 Aktive der ÖBB erwartet.

Interessenten können sich über das Büro der Konzernschwerbehindertenvertretung (Tel. 030/297-62033) informieren. Anmeldeschluss ist der 30. April 2010.

# Sonderzahlung für Bundesbeamte gesichert

**Für Bundesbeamte wurde das Weihnachtsgeld – wie von der Verkehrsgewerkschaft GDBA gefordert – bereits seit 1. Juli 2009 auf das Jahreseinkommen umgelegt und in die Monatsbezüge eingebaut. Damit ist es dauerhaft gesichert und vor etwaigen künftigen Kürzungen bewahrt.**

**D**ass diese Maßnahme – wenn sie auch nicht in dem von der Verkehrsgewerkschaft GDBA geforderten Umfang erfolgte – richtig war, zeigt sich an einem neuerlichen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Sonderzahlungen“.

Mehrere Landesbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) wandten sich mit Klagen beim Verwaltungsgericht Arnsberg gegen eine Neuregelung des Sonderzahlungsrechts für die Jahre 2003 bis 2006. Gegenüber der alten Rechtslage wurde auch in NRW die jährliche Sonderzahlung verringert und ein gesondertes Urlaubsgeld nicht mehr gewährt. Die Kläger verlangten die ungeschmälernte Weitergewährung der bisherigen jährlichen Sonderzuwendung.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg setzte die Verfahren im Jahr 2008 aus und legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage

zur Entscheidung vor, ob das entsprechende Gesetz über die Kürzung der Sonderzahlung an Beamte und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) vereinbar sei. Der Artikel 33 Absatz 5 GG beinhaltet die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Berufsbeamtentums.

Die durch das Sonderzahlungsgesetz in NRW bewirkte Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung führe nach Ansicht der Kläger zu einem mit Artikel 33 Absatz 5 GG nicht zu vereinbarenden Zustand, weil sie – im Zusammenhang mit anderen, die Beamtenbezüge negativ beeinflussenden Maßnahmen des Landes – in den Kernbestand der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation eingreife.

### Kürzung der Sonderzahlung ist rechtmäßig

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorlagen für unzulässig erklärt (Az.: BVerfG, 2 BvL 13/08). Zur Begründung führen die Verfassungsrichter aus, dass das Verwaltungsgericht die Entscheidungserheblichkeit der zur Prüfung vorgestellten Vorschriften nicht in ausreichender Weise dargelegt habe. Das Verwaltungsgericht habe insbesondere nicht dargelegt, warum die erhobenen Leistungsklagen auf Zahlung einer erhöhten Sonderzahlung entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts statthaft seien.

Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Arnsberg stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Diese beinhalte, dass selbst die Verletzung der Alimentationspflicht des Gesetzgebers nicht die Unwirksamkeit einer bestimmten Regelung nach

**GDBA kritisiert geringere Sonderzahlung an Versorgungsempfänger**

sich ziehe, die eine Leistung kürzt oder streicht – und die für sich genommen noch nicht einmal verfassungsrechtlich gewährleistet sei. Zu diesen nicht verfassungsrechtlich geschützten Regelungen zähle auch die jährliche Sonderzuwendung.

### Sonderzahlung für Bundesbeamte eingebaut

Für Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes wurde das Weihnachtsgeld – wie von der Verkehrsgewerkschaft GDBA gefordert – bereits seit 1. Juli 2009 auf das Jahreseinkommen umgelegt. Dies geschieht nach dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) in zwei Stufen:

- ab 1. Juli 2009 in der seitheiligen Höhe von 30 Prozent eines Monatsbezuges bei aktiven Beamten (25 Prozent bei Versorgungsempfängern);
- ab Januar 2011 wird dann die vorgesehene weitere Erhöhung erfolgen für aktive Beamte auf 60 Prozent (Artikel 2 a DNeuG) und für Versorgungsempfänger auf 50 Prozent (Artikel 4 a DNeuG) eines Monatsbezuges.

Damit ist die Sonderzahlung praktisch dauerhaft gesichert und nimmt für aktive Beamte auch an linearen Anpassungen teil. Die Versorgungsempfänger/innen erhalten – wie schon zuvor – eine geringere Höhe der Sonderzahlung als aktive Beamte; dies wurde und wird von der Verkehrsgewerkschaft GDBA weiterhin kritisiert. j.m.